

die Religion die Fühlung mit dem Volkstum verliert.”¹⁾ Inwieweit die letzten Worte der Wahrheit entsprechen, sei dahingestellt, sicher aber ist, daß der Weihnachtsbaum heute bereits in vielen jüdischen Familien in hellem Lichtglanze erstrahlt — gewiß nicht zur Erinnerung an die Geburt des verheizenen Messias aus der Jungfrau von Nazareth.

* * *

Nach dieser geschichtlichen Darlegung bedarf die Frage wohl kaum noch der Erörterung, ob der Priester dem Weihnachtsbaum oder der Krippe den Vorzug geben soll. Mag der Baum auch fernerhin in katholischen Familien am heiligen Abend in hellem Lichtmeere erglänzen, zumal wenn die Krippe damit verbunden ist, mag er alte und junge Herzen mit unschuldiger Freude erfüllen und zu frommen Liedern begießern; in der Kirche wird man ihn wohl kaum dulden, dorthin gehört die Krippe, welche aus den kirchlichen Schauspielen des katholischen Mittelalters entstanden, ihrem Ursprunge und ihrem Wesen nach eins der erhabensten Mysterien des Christentums plastisch vor Augen stellt und jedes gläubige Christenherz ohne grübelnde Symbolik zur Liebe dessen entflammt, der als holdseliges Kind in der heiligen Nacht von Himmelshöhen herniederstieg und in ärmliche Windeln gehüllt von der unbefleckten Mutter und Jungfrau in eine Krippe gebettet wurde.

Die Ehescheidung Kaiser Napoleon I.²⁾

Von Prof. Dr. Johann Gföllner in Urfahr.

Im Februar 1796 warb General Bonaparte, der damals im Alter von 27 Jahren stand, um die Hand der Witwe des Vikomte Alexander von Beauharnais, der am 24. Juni 1794 auf dem Blutgerüste geendet hatte. Die Witwe Josephine Marie Rose Tascher de la Pagerie, die 1780 den Vikomte von Beauharnais zu Paris geheiratet hatte, erlangte nach dem Sturze Robespierres (Juli 1794) durch den Einfluß von Barras ihre Freiheit und ihr nicht unbedeutendes Vermögen wieder. Bereits im 33. Lebensjahr stehend, wies sie die Werbung des berühmten Generals, dessen Ruhm und Glück auch ihr eine glänzende Zukunft in Aussicht stellten, nicht zurück; die Ehe wurde am 9. März 1796 vor dem Municipalbeamten des Bürgermeisteramtes des II. Pariser Bezirkes und vor vier Zeugen geschlossen; eine kirchliche Einsegnung fand nicht statt.

Erst nach mehr als 8 Jahren kam auch die letztere hinzu. Am 2. Dezember 1804 sollte Napoleon durch Papst Pius VII. in Paris

¹⁾ Tille, a. a. O., S. 257.

²⁾ Die Redaktion bringt folgenden Artikel als Beitrag zur sehr verworrenen Ehescheidungsfrage Napoleon I., ohne sich mit den Ausführungen identifizieren zu wollen. Wir machen auf den Anhang des Eherechtes von Dr. Schnitzer als Gegenstück aufmerksam, der die Ehe Napoleons mit Josephine als eine kirchlich geltige zu beweisen sucht. Die Red.

gekrönt werden. Sei es nun, daß der Kaiserin Bedenken über die Gültigkeit ihrer ersten Ehe aufstiegen, oder, was vielleicht wahrscheinlicher ist, daß sie die Gefahr einer Scheidung dadurch beseitigen wollte, verlangte sie, wohl auch von Pius VII. dazu gedrängt, der Kaiser möge vor der Krönung die eheliche Einsegnung mit ihr empfangen. Der Kaiser willigte ein unter der Bedingung, daß kein Zeuge bei dieser Zeremonie zugegen sei. Diese Forderung brachte aber für Fesch, seit 1803 Kardinal-Erzbischof von Lyon und Groß-Almosenier des Kaisers, in dessen Bereich somit alle kirchlichen Funktionen am Hofe fielen, eine arge Verlegenheit. Um sich derselben zu entziehen, ging der Kardinal am 1. Dezember um 2 Uhr nachmittags zum Papste und sagte ihm, ohne ihm aber seine eigentliche, schwierige Lage zu offenbaren, er befände sich oder könne sich in seiner Stellung als Almosenier zuweilen in ungemein verwickelten Umständen befinden, in denen er sich nicht an den Erzbischof von Paris wenden könne, weil er ihm sonst Dinge von der größten Wichtigkeit, die geheim bleiben müßten, zu offenbaren genötigt sei; dazu kämen noch andere zwingende Gründe. Der Papst antwortete ihm: „Ich gebe Ihnen alle Vollmachten, die ich geben kann.“ Auf diese allgemeine Vollmacht hin hielt sich Kardinal Fesch für ermächtigt, die Ehe Napoleons ohne Zeugen und ohne vorhergehende Bekündigung einzusegnen, was auch am 1. Dezember 1804 um 4 Uhr nachmittags geschah. Am folgenden Tage soll er der Kaiserin sodann auf ihre Bitte ein Schriftstück über die Einsegnung ausgestellt haben; der Kaiser aber, als er dies erfahren, soll darüber sehr zornig geworden, das Schriftstück zerrissen und zugleich dem Kardinal erklärt haben, eine wahrhafte Einwilligung hätte er nicht gegeben und auch nicht geben können.

Schon nach 3 Jahren indes traten anhaltende Gerüchte von einer geplanten Ehetrennung Napoleons und dessen Verbindung mit einer russischen Großfürstin auf. Den Grund hiezu gab nach außen die Kinderlosigkeit der Ehe ab, in Wirklichkeit waren politische Gründe maßgebend. Zur Ausführung kam die bürgerliche Ehetrennung am 16. Dezember 1809 durch einen Senatskonsult, nachdem Napoleon und Josephine am vorhergehenden Tage ihre Zustimmung zur Ehetrennung vor der kaiserlichen Familie und vor Vertretern des Senats erklärt hatten. Sechs Tage später, am 22. Dezember 1809, wurde die Sache dem Pariser kirchlichen Gerichte vorgelegt. Dasselbe zeigte sich schwach genug, die gewünschte Ehetrennung zu bewilligen mit der Begründung, daß die erste Zivilehe wegen Mangel der tridentinischen Form und die zweite kirchlich eingegangene Ehe wegen Nichteinwilligung des Kaisers ungültig gewesen sei. Von dem ursprünglichen Gedanken, mit dem russischen Hofe durch eine Neuvormählung in engere Beziehung zu treten, war Napoleon indessen abgekommen und hatte seine Aufmerksamkeit nach Wien gelenkt: die Erzherzogin Maria Louise, die Tochter des Kaisers Franz II., sollte die glückliche oder

unglückliche Kaiser-Gemahlin werden. Nach mancherlei Verhandlungen von kirchlicher und staatlicher Seite, wobei das diplomatische Intrigenspiel des französischen Gesandten dem Wiener Erzbischof gegenüber ganz besonders in die Wagschale fällt, vollzog der letztere, mehr getäuscht als beruhigt, am 11. März 1810 die kirchliche Einsegnung in der Augustiner-Kirche per procurationem; Napoleon war nämlich durch Erzherzog Karl vertreten. Die kirchliche Feier wurde dann am 2. April in Paris wiederholt; von den Kardinälen, die auf Befehl Napoleons der Feierlichkeit beiwohnen sollten, folgten nur 12 der Aufforderung, während 13 fernblieben trotz der klaren Voraussicht der bevorstehenden kaiserlichen Ungnade.

Dies ist in knapper Kürze der geschichtliche Hergang der in der Geschichte berühmt gewordenen Ehetrennung Napoleons. Dieselbe bietet von mehr als einer Seite des Interessanten, aber auch des Verwickelten genug; nicht leicht haben bei Fragen kirchlicher Natur politische Momente, ungünstige Zeitumstände, Beeinflussung und Intrigen die klare Einsicht so sehr getrübt, wie in der vorstehenden. Zu wiederholtemalen wurde die Lösung der Frage nach der Giltigkeit der ersten, respektive zweiten Vermählung Napoleons versucht, fast ebenso oft eine verschiedene Antwort erzielt. Während die einen die Giltigkeit der ersten Ehe als einer bloßen Zivilehe bestritten, traten andere dafür ein.

Einen schätzenswerten Beitrag zu dieser historisch-kanonistischen Kontroverse bringt nun ein Artikel der bekannten italienischen Zeitschrift *La Civiltà Cattolica* (vol. X., quad. 1268) vom 18. April 1903 unter der Überschrift: *I matrimoni e il divorzio di Napoleone I.* Wir geben im folgenden Auszug die Hauptgedanken des Verfassers wieder und überlassen es den Lesern, sich für oder wider zu entscheiden. Drei Fragen sind es, die in Betracht kommen: 1. War die (Zivil-)Ehe Napoleons mit Josephine Beauharnais vom 9. März 1796 gültig? 2. Welchen Wert hat die religiöse Einsegnung der Ehe am Vorabend der Kaiserkrönung 1804 und was folgt hieraus für die Scheidung Napoleons? 3. Wie ist die Heirat mit Marie Louise zu beurteilen?

1. War die erste Ehe Napoleons mit Josephine Beauharnais gültig?

Die erste Ehe Napoleons mit Josephine Beauharnais am 9. März 1796 wurde allerdings nur vor dem Munizipalbeamten und vor 4 Zeugen und nicht auch vor dem zuständigen Pfarrer geschlossen, wie dies das Konzil von Trient in dem Dekrete Tametsi unter der Strafe der Nullität verordnet; doch könnte die bloße Abwesenheit des Pfarrers oder eines anderen bevollmächtigten Priesters noch keinen hinreichenden Grund abgeben, diese erste Ehe einfach als bloße Zivilehe und demnach als ungültig hinzustellen. Es ist eine auf Erklärungen des heiligen Stuhles gestützte sichere Ansicht der Theologen,

dass die Ehe dennoch geltig geschlossen werden kann, wenn die Anwesenheit des Pfarrers unmöglich oder mit außergewöhnlich großen Schwierigkeiten verbunden ist; nur müssen wenigstens zwei Zeugen anwesend sein und darf sonst kein Hindernis entgegenstehen. Noch 3 Jahre vor diesem ersten Scheabschluß Napoleons hatte Kardinal Belada im Auftrage Papst Pius VI. an den Bischof von Luçon unter dem 28. Mai 1793 folgende Erklärung abgegeben: „Curare fideles debere contrahere matrimonium coram testibus et quidem, quoad fieri potest, catholicis, priusquam municipalitati se praesentes sistant, ut praescriptam a nationali conventu declarationem pariant. Et quoniam complures ex ipsis fidelibus non possunt omnino parochum legitimum habere, istorum profecto coniugia contracta coram testibus et sine parochi praesentia, si nihil aliud obstet, et valida et licita erunt, ut saepe saepius declaratum fuit a S. Congregatione Concilii Tridentini interprete.“ Es fragt sich nun: war es Napoleon und Josephine Beauharnais unmöglich, am 9. März 1796 vor einem bevollmächtigten Priester zu kontrahieren? Nein. Es steht fest, dass es in jenem Pfarrbezirk weder an orthodoxen noch an solchen Priestern fehlte, die den Eid auf die Zivilkonstitution geleistet hatten. Demgemäß erklärte auch im Dezember 1809 das mit der Untersuchung dieser ersten Ehe beauftragte kirchliche Tribunal in Paris: On observait . . . que le mariage civil de leurs Majestés avait été nul, parce qu'il avait été fait dans un temps où les parties contractantes avaient pu recourir au ministère des prêtres avoués par l'église. (Es stellte sich heraus, dass die Zivilehe Ihrer Majestäten ungültig war, weil sie zu einer Zeit geschlossen wurde, wo die beiden Kontrahenten kirchlich bevollmächtigte Priester beziehen konnten.) Schon aus diesem einen Mangel der erforderlichen Anwesenheit des Pfarrers müsste die Giltigkeit der ersten Ehe in Abrede gestellt werden.

Es kommt aber noch ein zweiter Grund dazu. Bewahrheitete sich die in der oben genannten Erklärung Pius VI. ausdrücklich verlangte Klausel: si nihil aliud obstet? Auch hier antworten wir mit: nein. Es fehlte nämlich die zum geltigen Scheabschluß erforderliche Intention. Als Napoleon und Josephine am 9. März 1796 kontrahierten, war in Frankreich die Ehe bereits seit 4 Jahren ihres christlichen Charakters entkleidet und die Scheidung gesetzlich erlaubt. Die Unauflöslichkeit gehört aber zum Wesen einer christlichen Ehe; wer einen auflösbarer Ehekontrakt einzugehen beabsichtigt, kontrahiert ungültig. Da nun Napoleon bloß vor der Zivilbehörde seine Erklärung abgab und weder früher noch später eine gegenteilige Absicht bekundete, so muss angenommen werden, dass er im Sinne des Gesetzes zu kontrahieren beabsichtigte, d. h. einen vom Gesetz ausdrücklich als auflösbar bezeichneten Ehekontrakt eingehen wollte. Es handelte sich hier nicht etwa um eine bloß irrtümliche Überzeugung von der Auflösbarkeit der Ehe, die die Giltigkeit des Ehekontraktes nicht in

Zweifel stellt, solange die voluntas praedominans vorhanden ist, eine christliche Ehe einzugehen, wie dies Benedikt XIV. erklärt mit den Worten: „Locus est praesumptioni, ut, dum matrimonium, prout a Christo institutum fuit, inire voluerunt, illud omnino perpetuum et insolubile contrahere voluerint“ (de syn. dioec. l. XIII. c. 22); der bloße Gedanke, Napoleon habe am 9. März 1796 eine Ehe eingehen wollen, prout a Christo institutum fuit, erscheint unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu lächerlich. Er wollte vielmehr im Sinne des mit dem Wesen der christlichen Ehe unvereinbaren Gesetzes, das den Ehekontrakt ausdrücklich als auflösbar hinstellte, kontrahieren, ging daher eine reine, ungültige Scheinehe ein.

Zwei unwiderlegliche Gründe stehen daher der Giltigkeit der ersten Ehe Napoleons mit Josephine Beauharnais entgegen: die Auflösbarkeit der Ehe, die Napoleon nach dem Wortlaut des Gesetzes indirekt wenigstens intendierte, und die Abwesenheit des bevollmächtigten Priesters, den er beiziehen konnte.

2. Welchen Wert hat die religiöse Einsegnung der Ehe am Vorabend der Kaiserkrönung 1804 und was folgt hieraus für die Ehescheidung Napoleons?

Als am 12. Jänner 1810 Abbé Lejeas, Generalvikar des Pariser Metropolitan-Kapitels, das juridische Gutachten über den Wert der religiösen Einsegnung am 1. Dezember 1804 verlas, erklärte er diese zweite Ehe Napoleons mit Josephinen aus zwei Gründen für ungültig: 1. wegen Mangel des parochus proprius und der erforderlichen Zeugen und 2. wegen Mangel der erforderlichen Einwilligung von Seite des Kaisers.

Der erste der angegebenen Gründe besitzt offenbar keine Beweiskraft. Kardinal Fesch hatte vom Papste allgemeine Dispensvollmacht erhalten, daher auch für Ehehindernisse kirchlichen Ursprungs; die Abwesenheit des parochus proprius und der erforderlichen Zeugen konnte daher der religiösen Einsegnung den Wert einer rechtsgültigen Entgegennahme des Ehekonsenses an und für sich nicht benehmen. Anders verhält es sich mit dem an zweiter Stelle vorgeschützten Grunde. Gemäß der von Kardinal Fesch vor dem Metropolitangericht abgegebenen juridischen Erklärung hatte ihm Napoleon zwei Tage nach der geheimen Trauung beteuert: „Alles, was ich getan, hatte keinen anderen Zweck, als die Kaiserin zu beruhigen und der Gewalt der Umstände zu weichen!“ Ebenso erklärten drei andere Zeugen (Talleyrand, Fürst von Benevent, Berthier, Fürst von Neufchatel, und Durvo, Herzog von Triaul) „auf Ehre und Gewissen“, aus dem Munde Napoleons selbst vernommen zu haben, er hätte bei jener religiösen Zeremonie nur mit dem Munde seine Einwilligung gegeben, nicht aber in Wirklichkeit.

So trifft nun auch dieser zweite Grund an und für sich scheinen mag, kann er doch die Giltigkeit der Ehe Napoleons von 1804 pro

foro externo nicht umstoßen. Es handelt sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in foro externo; letzteres verlangt, daß Matri-
monial-Angelegenheiten vor der kompetenten kirchlichen Behörde ver-
handelt werden, widrigensfalls der Rechtspruch, von inkompetenter Seite
erlossen, ohne Wirkung bleibt. Nun fragt es sich eben in vorliegendem
Falle: War das Pariser Ehegericht kompetent in der Eheangelegenheit
Napoleons? Könnte es, selbst wenn der zweite der angegebenen Gründe
auf Wahrheit beruhte, die Ungültigkeit der Ehe Napoleons von 1804
aussprechen und die Trennung von Josephinen, respektive die Heirat mit
Marie Louise, gestatten? Wir antworten darauf ganz entschieden: nein.
Das einzige zuständige Gericht war der apostolische Stuhl, der Papst,
da es sich um die Eheangelegenheit eines Herrschers, also um eine
der sogenannten *causae majores* handelte, die dem Papste vorbe-
halten sind.

Der Promotor des Diözesan-Gerichtes, Abbé Audemare, wies
gleich zu Beginn der Verhandlungen auf diese Inkompétence des Ge-
richtes hin, eben mit der Begründung, daß Eheangelegenheiten von
Herrschern dem heiligen apostolischen Stuhle reserviert seien. Auf die
Bemerkung des Fürsten und Erzkanzlers Cambacérès, er könne nicht
nach Rom rekrutieren, entgegnete derselbe, dies sei nicht nötig, da sich
der Papst ohnehin in Savona befindet. Um daher dem Gerichte wenig-
stens den Schein der Kompetenz zu geben, verlangte der Promotor,
die von Napoleon eingesetzte kirchliche Kommission für kirchliche An-
gelegenheiten, bestehend aus den zwei Kardinälen Maury und Caselli,
Bischof von Parma, und den fünf Bischöfen Canaveri von Vercelli,
De Barral von Tours, Boulier von Evreux, Mannay von Trèves und
Duvoisin von Nantes, möge die Kompetenz des Diözesan-Tri-
bunals aussprechen. Und jene Kommission war schwach genug, dem
Willen des Allgewaltigen zu willfahren. Dieser Grundfehler der In-
kompétence also muß auch das Urteil des Tribunals, welches die Un-
gültigkeit der Ehe von 1804 aussprach, als vollkommen wirkungslos
erscheinen lassen. Das eheliche Verhältnis Napoleons und Josephines
konnte durch dasselbe nicht im mindesten tangiert werden.

Daz nun Eheangelegenheiten von Souveränen zu den sogenannten
causae majores gehören, die daher in die ausschließliche Kompetenz
des apostolischen Stuhles fallen, zeigte in lichtvoller Weise Monsignore
Sala, als unter den 27 Kardinälen, die die Hochzeitsfeierlichkeit Napo-
leons mit der Erzherzogin Maria Louise im April 1810 durch ihre
Anwesenheit verherrlichen sollten, die Frage zur Diskussion kam, ob
die Kardinäle dies dürfen und könnten.¹⁾ Unter Hinweis auf die Ge-
schichte, namentlich auch der französischen Könige, sowie anderer Monarchen,
deren er 17 anführt; unter Berufung auf die allgemeine Anerkennung
von Seite der Bischöfe, Primaten, Synoden und Konzilien, die das
genannte Vorgehen nie als einen Missbrauch bezeichneten, wahrt er

¹⁾ Die gelehrt Abhandlung Salas ist nummehr veröffentlicht in den Scritti
varii di G. A. Sala, vol. IV, pag. 3—41. (Rom, Società di storia patria 1888).

dieser ausschließlichen Kompetenz des heiligen Stuhles in Eheangelegenheiten von Souveränen ihre volle Rechtskraft und bezeichnet demnach das Vorgehen des Pariser Tribunals als eine schwere Missachtung der Rechte des Papstes; unter solchen Umständen könnten die Kardinäle unmöglich der in Frage stehenden Feierlichkeit anwohnen, ohne ihrer Würde zu vergeben, Gewissen und Ehre zu beflecken und alle Gutsgeinnten zu ärgern. Zum Schluß weist er darauf hin, wie Pius VII. sowohl durch die Krönung Josephins als auch im Konzistorium vom 26. Juni 1805 die Legitimität der Ehe Napoleons anerkannt, authentifiziert und proklamiert habe mit den Worten: Imperatoris et carissimae in Christo filiae Nostrae Josephinae, optimae ejus conjugis sacro solemni ritu consecratio et coronatio peracta est. Mit dieser Überzeugung von der Inkompetenz des Tribunals könnten die Kardinäle unmöglich der Hochzeitszeremonie anwohnen; di Pietro und Consalvi blieben mit elf anderen auch tatsächlich ferne und wurden, von Napoleon ihres Purpurs beraubt, als sogenannte „schwarze Kardinäle“ in der Geschichte berühmt.

3. Wie ist die Heirat mit Maria Louise zu beurteilen?

Die vom Tribunal in Paris in inkompetenter Weise vollzogene Nullitätserklärung der Ehe Napoleons und Josephins war selbst null und nichtig, konnte also dem französischen Machthaber vor der Deffentlichkeit kein Recht zu einer neuen ehelichen Verbindung mit der österreichischen Erzherzogin erteilen; in foro externo war und blieb Napoleon durch das impedimentum ligaminis gebunden, solange die Nullität desselben nicht in rechtsgültiger Weise festgestellt war, was im vorliegenden Falle mit Umgehung des apostolischen Stuhles unmöglich war. Daran ändert nichts der Umstand, daß der Pariser Senat, eine rein weltliche Behörde, die also noch viel weniger kompetent war als das kirchliche Scheingericht, die Scheidung ausgesprochen hatte — noch dazu im Widerspruch mit dem von Napoleon selbst geschaffenen code, der eine Scheidung auf Grund gemeinsamer Forderung der Gatten ausschloß.

Den Scheabschluß mit Maria Louise suchte Napoleon möglichst zu beschleunigen, wohl wissend, daß man in Wien die orthodoxen Prinzipien nicht so leichten Kaufes würde fallen lassen. Am 9. März 1810 schloß Berthier, Fürst von Neufchâtel, den Napoleon als außerordentlichen Gesandten nach Wien geschickt hatte, den Ehevertrag im Namen des Kaisers mit der österreichischen Regierung ab und bat zugleich den Erzherzog Karl, bei der religiösen Trauungsfeierlichkeit in der Augustinerkirche am 11. März die Person Napoleons zu vertreten. Am 13. März führte sodann der Minister Napoleons die neue Kaiserin nach Paris.

Aber die heisse Schwierigkeit für den österreichischen Hof und die Wiener erzbischöfliche Kurie lag in der rechtsgültigen Beweisführung, daß die Scheidung von der noch lebenden und feierlich als Kaiserin gekrönten Josephine Beauharnais in legitimer Weise vollzogen worden

war. Der französische Minister des Außenfern, Herzog von Champagny, gab dem französischen Gesandten in Wien, einem gewissen Grafen Otto (Calvinist), die diesbezüglichen Weisungen. In einer amtlichen, daher vorweisbaren Note vom 9. Februar 1810, teilte er ihm die Rechts-sprüche der beiden Pariser Tribunale (Diözesan- und Metropolitangericht) mit und ermächtigte ihn zu weiterer Mitteilung, verbot ihm aber, eine Abschrift der betreffenden Dokumente herstellen zu lassen. Dann hieß es des weiteren: „Die Kompetenz der beiden Gerichte kann nicht im mindesten bezweifelt werden, da sie von sieben durch Einsicht und Gewissenhaftigkeit ausgezeichneten Bischöfen als zuständig erklärt worden sind. Ein Rekurs an den Papst war unter den obwaltenden Umständen schwierig und auch nicht nötig.“ Als Beweis für seine Aussage gab er an, daß das Diözesangericht, welches in Eheangelegenheiten von Privaten zuständig war, folgerichtig auch in solchen von Souveränen kompetent sein mußte.

Doch der Wiener Erzbischof war mit solchen Erklärungen nicht zufrieden. Unter anderen Fragen legte er dem französischen Gesandten am Wiener Hofe folgende vor: „Mit welcher Formel wurde der bürgerliche Vertrag (von 1796) abgeschlossen? Hatte jener Vertrag die Bedeutung einer unauflöslichen Verbindung oder nur einer bis zur vollendeten Erziehung der Kinder dauernden . . . oder einer für eine gewisse Anzahl von Jahren gültigen? — Hat der Papst, gemäß den bis heute geltenden kirchlichen Gesetzen französische Bischöfe ernannt und bestimmt, eine legitime Entscheidung zu treffen?“ Was der kalvinistische Gesandte Otto auf diese bestimmten Fragen des Erzbischofs erwiederte, ist zwar nicht vollkommen gewiß; jedenfalls aber gab sich der Wiener Erzbischof damit nicht zufrieden und verlangte die Entscheidung des Pariser kirchlichen Tribunals.

Nun aber beginnt eine geheimnisvolle Phase des ganzen Ehehandels! Nach längeren Verhandlungen wurde nämlich die Entscheidung der Pariser Behörde nach Wien abgesandt, wo sie auch wirklich eintraf. Aber — es klingt fast unglaublich! Der französische Gesandte Otto zeigte sie nicht nur nicht dem Erzbischof, sondern sandte sie mit dem nächsten Kurier nach Paris zurück. Geschah dies etwa zufällig? Otto wollte dies allerdings glaubhaft machen — aber?!

Eine nähere Schilderung des ganzen Vorfalles und der Haltung, die der Wiener Hof und die Wiener Kurie der ganzen Frage gegenüber einnahmen, findet sich in einer (lateinischen) Aufzeichnung des Wiener Nuntius Geveroli, die gegenwärtig im vatikanischen Archiv hinterlegt ist. Demnach wären die so heiß ersehnten Altenstücke, die kaum in Wien angelangt waren, durch ein Versehen mit anderen Schriftstücken und Akten in ein und demselben Bündel von Wien nach Paris zurückgeschickt worden; als man „das Versehen“ entdeckte, sei sofort eine außerordentliche Staffette abgegangen,

die den ersten Eilboten allerdings einholte, die betreffenden Aktenstücke ihm abnahm und nach Wien zurückbrachte, aber erst, nachdem die Trauungsfeierlichkeit bereits vorüber war; der Erzbischof, dem man sie überbrachte, hätte sie nicht einmal mehr lesen wollen.

Aber wie konnte dann doch der Erzbischof von Wien, der bezüglich der legitimen Lösung der ersten Ehe so misstrauisch war, bei der Hochzeitsfeierlichkeit intervenieren? Dies geschah auf Grund eines Schriftstückes, in welchem der französische Gesandte „auf Ehre und Gewissen“ beschwore, die Entscheidung der beiden Pariser Tribunale in Händen gehabt zu haben, derzu folge die erste Ehe Napoleons für null und nichtig erklärt ward, weil sie ein rein bürgerlicher und auflössbarer Vertrag gewesen und mit Außerachtlassung der tridentinischen Form geschlossen worden sei. Mit dieser Erklärung gab sich der Erzbischof zufrieden. Das betreffende Schriftstück lautet im französischen Originaltext also:

„Je soussigné Ambassadeur de S. M. l'Empereur des Français Roi d'Italie, atteste sur mon honneur et conscience que j'ai vu et lu les originaux des deux sentences des officialités diocésaine et métropolitaine de Paris, concernant le mariage entre S. M. l'Empereur et l'Impératrice Josephine, et que il résulte de ces actes, que, conformément aux lois éclésiastiques catholiques établies dans l'empire français, le dit mariage a été déclaré de toute nullité, parceque lors de la conclusion de ce dit mariage on avait négligé les formalités les plus essentielles requises par les lois de l'Eglise et en tout temps reconnues en France comme nécessaires pour la validité du mariage catholique.

I attesté en outre que le contrat civil du dit mariage a été passé devant les autorités requises par les lois alors en vigueur, et que, conformément à ces mêmes lois, toute union conjugale était non seulement explicitement fondée sur le principe de sa dissolubilité par la volonté permanente de l'un des conjoints, l'incompatibilité d'humeur et de caractère etc., mais qu'en vertu d'une loi expresse tout contrat qui eût restreint cette faculté était déclaré de nulle valeur et inadmissible par les autorités civiles.

Les actes du procès ne pouvant être produits, afin d'y suppléer autant que possible et pour la sûreté perpétuelle des parties, j'assure avec serment ce que ci-dessus En foi de quoi, j'ai signé la présente déclaration et j'y ai apposé le cachet de mes armes. Fait à Vienne le 3 mars 1810.“

(L. S.)

Signé Otto.

Aus diesem amtlichen, überaus schwer wiegenden Zeugnisse geht hervor, daß die erste Ehe Napoleons vom 9. Februar 1796, weil ein rein bürgerlicher Vertrag, null und nichtig war. Die oben angeführten formellen Zeugenaussagen beweisen sodann, daß Napoleon bei der religiösen Zeremonie am 1. Dezember 1804 keinen wahren

Konsens leistete, sondern den Kardinal Fesch, die unglückliche Josefine und den Papst Pius VII. hinterging, daher auch das zweitemal ungültig, wenigstens in *foro interno* kontrahierte. Und endlich benahm die InkKompetenz der Pariser kirchlichen Behörden dem von ihnen erlassenen Rechtsspruch bezüglich der Ehescheidung jede rechtliche Wirkung, wenigstens in *foro externo*, das ja für uns zunächst in Betracht kommt, daher auch die Ehe Napoleons mit Maria Louise als ungültig angesehen werden muß.

Dies in Kürze die Geschichte der dreimaligen Verehelichung Napoleons. Wie namentlich aus dem dritten der in Betracht gezogenen Punkte zur Evidenz hervorgeht, liegt keine einzige legitime Erklärung Roms vor, durch welche etwa die Ehe Napoleons mit Josefine gelöst worden wäre; umsonst weisen daher gewisse Freunde und Wortführer der Auflösbarkeit der Ehe auf diesen historischen Fall hin.

Hiermit haben wir im wesentlichen die Ausführungen der Civiltà cattolica wiedergegeben, wohl wissend, daß auch gegenteilige Auffassungen beachtet zu werden verdiensten.

Apologie und Apologeten.

Von Dr. J. Scheiwiller, Rector in St. Gallen.

In der altchristlichen Literatur gibt es eine Klasse von Schriften, die apologetischen genannt, welche in der jetzigen Zeit höchster Aufmerksamkeit wert sind. Sie erscheinen als das Produkt der damaligen Zeitverhältnisse. Von den Juden als Fremdlinge verschrien und von den Heiden als Verbrecher getötet, von den Priestern der Gottlosigkeit bezichtigt und von den Philosophen dem Spott preisgegeben, vom antiken Staat grausam unterdrückt und von dem mit diesem fast eins gewordenen Polytheismus rastlos verfolgt, hatten die Christen einen beispiellosen Kampf auf Leben und Tod auszufechten.

Das hat christlichen Männern die Feder in die Hand gedrückt zur Verteidigung und oft auch zum Angriff wider die zahlreichen und übermächtigen Gegner. Es lohnt sich wohl der Mühe, die Erinnerung an diese ehrwürdigen Schriften von Zeit zu Zeit wieder aufzufrischen, zumal in einer Epoche, die wie die unsrige von ähnlichem Waffenlärm widerhallt und die den Kampf gegen Christus und seine Stiftung zum Feldgeschrei der Menschheit machen möchte.

Die gleichen Ideale wie damals sind auch heute der Gegenstand zahlloser Angriffe; dieselben Verleumdungen werden heute wieder gegen die Kirche erhoben; *nostra res agitur*; so möge auch derselbe Geist glühenden Eisens für die Reinheit des Glaubens und für den Sieg des Evangeliums die berufenen Kämpfer des Christentums erfüllen.

Unter den Apologeten des zweiten Jahrhunderts ragen besonders hervor Tertullian und Minucius Felix bei den Lateinern, Justinus,